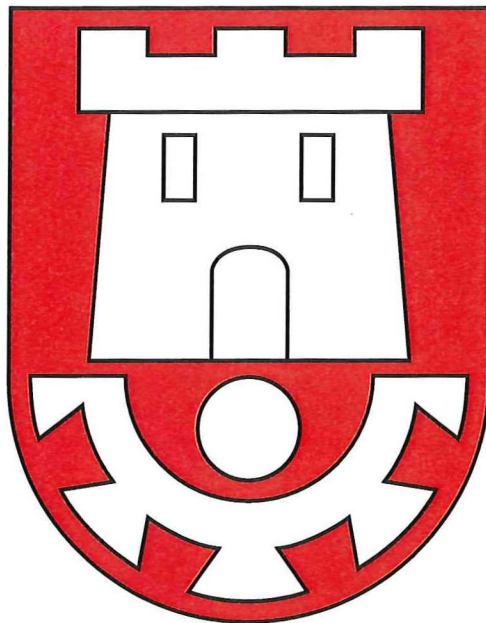


Organisationsreglement (OgR)

der

Einwohnergemeinde Thurnen



vom 8. September 2019

Im vorliegenden Organisationsreglement wird jeweils die männliche Bezeichnung verwendet.
Das Organisationsreglement gilt für weibliche Personen in gleichem Masse.

1 Aufgaben

Aufgaben **Art. 1** Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organisation

Organe **Art. 2** ¹ Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten;
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
c) die Kommissionen soweit sie entscheidbefugt sind;
d) das Rechnungsprüfungsorgan;
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2.1 Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.1.1 Rechte

Stimmrecht **Art. 4** ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

		² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
Information	<u>Art. 5</u>	Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Erheblicherklären von Anträgen	<u>Art. 6</u>	¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Initiative	<u>Art. 7</u>	¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Rückzug	<u>Art. 8</u>	¹ Eine Initiative kann von den Rückzugsberechtigten zurückgezogen werden. ² Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<u>Art. 9</u>	¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<u>Art. 10</u>	Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative in- nert 8 Monaten seit der Einreichung.

Konsultativ-
abstimmung

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu
Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht
gebunden.

³ Das Verfahren und der Abstimmungsmodus sind gleich wie
bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden
zu richten.

² Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines
Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Listenauskünfte

Art. 13 ¹ Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12
Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister
und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren
Datensammlungen der Gemeinde.

² Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

³ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der
Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn
alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

2.1.2 Befugnisse

Wahlen

Art. 14 Die Versammlung wählt:
a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates
in einer Person) aus der Mitte der gewählten
Gemeinderatsmitglieder;
b) den Vizepräsidenten (der Versammlung und des
Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte der gewählten
Gemeinderatsmitglieder;
c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in
Anhang I vorgesehen ist.

Sachgeschäfte

Art. 15 Die Versammlung beschliesst:
a) neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-;
b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der
ordentlichen Gemeindesteuern und der Liegenschafts-
steuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
c) die Gemeinderechnung;
d) Abgaben (vgl. Art. 19);

- e) Reglemente;
- f) in einen Gemeindeverband ein- oder auszutreten;
- g) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
- h) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten, und den Besoldungsrahmen;
- i) Beschlüsse über den Sekundarschulvertrag;
- j) Beschlüsse über den Realschulvertrag;
- k) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebietes (ausgenommen Grenzbereinigungen) und den Grundsatzbeschluss über den Zusammenschluss von Gemeinden;
- l) die Stellungnahme der Gemeinde über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebietes oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Weitere Geschäfte

Art. 16 Die Versammlung beschliesst über die folgenden weiteren Geschäfte, die die Kompetenzgrenze von Art. 15 Bst. a überschreiten:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- Anlagen in Immobilien;
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert);
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.

Urnenabstimmungen

Art. 16a ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden an der Urne.

² Die Organisation, die Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte.

³ Der Gemeinderat regelt mittels Beschluss insbesondere:

- a) die Festsetzung des Abstimmungstermins;
- b) die Ausarbeitung und Verteilung des Abstimmungsmaterials;
- c) die Urnenöffnungstage und -zeiten;
- d) die Einsetzung des Abstimmungsausschusses;
- e) die Bekanntmachung des Abstimmungsausschusses

Nachkredite **Art. 17** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 18** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Abgaben **Art. 19** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

2.2 Gemeinderat

Gemeinderat **Art. 20** ¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Das Wahlverfahren wird in Anhang II des vorliegenden Reglements geregelt. Dieser bildet integraler Bestandteil des Organisationsreglements.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.

Amtszeitbeschränkung **Art. 21** ¹ Die Amtszeit ist auf 2 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht, sofern sie 2 Jahre nicht übersteigen.

		<p>³ Der bereits amtierende Gemeindepräsident ist für eine dritte Amtsperiode im Gemeinderat wählbar. Wird er nicht mehr bestätigt, scheidet er aus dem Gemeinderat aus. Diese Regelung gilt nicht für Kommissionen.</p>
Befugnisse	<u>Art. 22</u>	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Gemeinderat verfügt über einen Ratskredit von Fr. 15'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.</p>
	<u>Art. 22a</u>	<p>Die Gemeinde überträgt dem Regionalen Sozialdienst Riggisberg mit Sitz in Riggisberg alle Aufgaben und Kompetenzen, die gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung für eine Sozialbehörde und einen Sozialdienst (strategische und operative Entscheide mit Verfügungsbefugnis) vorgesehen sind. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt, wozu der Gemeinderat zuständig ist.</p>
Richtlinien	<u>Art. 23</u>	<p>Der Gemeinderat richtet seine Tätigkeit nach dem Gemeindeleitbild und dem gestützt auf die Gemeindegesetzgebung erstellten Finanzplan aus.</p>
Organisation	<u>Art. 24</u>	<p>¹ Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, in welcher geregelt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis; b) die Ressortstruktur des Gemeinderates und die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts; c) die Unterordnungsverhältnisse (Organigramm) der Gemeindeverwaltung, unter Beachtung der Vorgaben in Anhang I; d) das Entscheidungsverfahren des Gemeinderates und der Kommissionen (Einberufung der Sitzungen, Traktandierung, Verhandlungen etc.) im Rahmen der Vorgaben des Organisationsreglements; e) die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals; f) die Funktionenzuweisung auf die Aufgabenträger; g) die weiteren Ausführungsbestimmungen zum Organisationsreglement.

Unterschrift	<u>Art. 25</u>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Präsident und der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde. ² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied. ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Gemeindeschreibers der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied. ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.
Anweisungsbefugnis	<u>Art. 26</u>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn <ul style="list-style-type: none"> - der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und - der Gemeindepräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. Im Verhinderungsfall unterzeichnet der Vorsteher des Ressorts Finanzen.
Sitzung	<u>Art. 27</u>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.
Einberufung	<u>Art. 28</u>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	<u>Art. 29</u>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	<u>Art. 30</u>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Im Gemeinderat gelten sinngemäss die Verfahrensvorschriften für die Gemeindeversammlung.

² Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 31 ¹ Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.2 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 31a ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Verfügung stellen, wird die Rechnungsprüfung durch eine externe Revisionsstelle vorgenommen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die in Art. 21 aufgestellten Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung finden für die Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder keine Anwendung.

Datenaufsicht

Art. 31b Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

2.3 Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 32 ¹ Soweit im Anhang I nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die ständigen Kommissionen vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

⁴ Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Befugnisse sowie ihre Über- und Unterordnung.

2.4 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 33 ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen einsetzen. Die Auftragsdefinition an die nichtständigen Kommissionen erfolgt schriftlich.

² Die Versammlung oder der Gemeinderat dürfen nichtständige Kommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

Befugnisse

Art. 34 ¹ Nichtständige Kommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.

² Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

³ Art. 25 Abs. 4 regelt die Unterschriftsberechtigung.

2.5 Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 35 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

2.6 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 40 ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit sind im Gemeindegesetz geregelt.

² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde.

3 Verfahren der Gemeindeversammlung

Einberufung	<u>Art. 41</u>	Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	<u>Art. 42</u>	<p>¹ Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie beschliesst gemäss Art. 6, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.</p>
Allgemeines	<u>Art. 43</u>	<p>¹ Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Fehler	<u>Art. 44</u>	<p>¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<u>Art. 45</u>	Der Präsident <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<u>Art. 46</u>	<p>¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -Übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>

Eintreten	<u>Art. 47</u>	Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<u>Art. 48</u>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Schluss der Beratung	<u>Art. 49</u>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecher der vorberatenden Behörden und - wenn es um Initiativen geht, die Initianten das Wort.

3.1 Abstimmungen

Abstimmungen	<u>Art. 50</u>	Der Präsident <ul style="list-style-type: none"> - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, - erläutert das Abstimmungsverfahren und - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<u>Art. 51</u>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident <ul style="list-style-type: none"> - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,

- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?".

Gruppensieger

Art. 52

¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindegliederschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

⁴ Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 53

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 54

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

3.2 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 55

Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen mit Entscheidbefugnissen, welche Aufgaben im Sitzgemeindemodell wahrnehmen, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- d) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Art. 56 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.

² Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang III).

Wahlverfahren

- Art. 57**
- a) Der Präsident gibt allfällige Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
 - b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
 - e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - h) Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).

Ungültiger Wahlgang

Art. 58 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

		² Die Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	<u>Art. 61</u>	¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
Zweiter Wahlgang	<u>Art. 62</u>	¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	<u>Art. 63</u>	Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<u>Art. 64</u>	Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3.3 Protokolle

Protokoll	<u>Art. 65</u>	Das Protokoll enthält: <ul style="list-style-type: none"> - Ort, Datum und Zeitpunkt der Versammlung, - Name des Präsidenten und des Gemeindegeschreibers, - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, - Reihenfolge der Traktanden, - Anträge, - Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, - Beschlüsse und Wahlergebnisse, - Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz, - Zusammenfassung der Beratung und - Unterschrift.
Genehmigung	<u>Art. 66</u>	¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll spätestens 20 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.

- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	<u>Art. 67</u>	Die Stimmberechtigten erlassen den Anhang I (Kommissionen) und den Anhang II (Bestimmungen zu den Urnenwahlen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Übergangsbestimmungen	<u>Art. 68</u>	<p>¹ Das Fusionsreglement und der Fusionsvertrag sehen für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 übergangsrechtliche Bestimmungen zur Bestellung der Organe der Gemeinde vor. Diese können von den Vorgaben in Art. 20 und Anhang I abweichende Mitgliederzahlen des Gemeinderates und der Kommissionen vorsehen.</p> <p>² Die ersten ordentlichen Wahlen in der Einwohnergemeinde Thurnen finden im Herbst 2021 für die Legislatur vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 statt.</p> <p>³ Die in den bisherigen Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 21) nicht angerechnet.</p> <p>⁴ Im Übrigen werden die Organe der Einwohnergemeinde Thurnen im Januar 2020 nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements bestimmt.</p>
Inkrafttreten	<u>Art. 69</u>	<p>¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>² Dieses Reglement hebt die Organisationsreglemente der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

An der Urnenabstimmung vom 8. September 2019 wurde dieses Reglement genehmigt.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten
der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen am
8. September 2019

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der
Einwohnergemeinde Mühlethurnen am 8.
September 2019

Namens der Einwohnergemeinde
Kirchenthurnen
Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Namens der Einwohnergemeinde
Mühlethurnen
Der Präsident Die stv. Gemeindeschreiberin



Barbara Zürcher

Lilo Schindler



Christian Kneubühl

Karin Aebischer-Ulrich

Beschlossen durch die Stimmberechtigten
der Einwohnergemeinde Lohnstorf am 8.
September 2019

Namens der Einwohnergemeinde
Lohnstorf
Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin



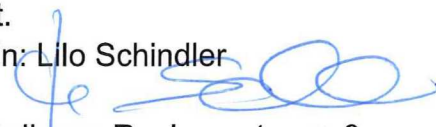
Dora Haslebacher

Cristiana Eira

Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen hat dieses Reglement vom 8. August 2019 bis zum 8. September 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. * vom * 2019 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin: Lilo Schindler



Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Lohnstorf hat dieses Reglement vom 8. August 2019 bis zum 8. September 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. * vom * 2019 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin: Cristiana Eira

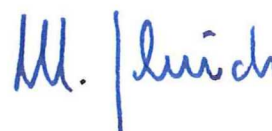


Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Mühlethurnen hat dieses Reglement vom 8. August 2019 bis zum 8. September 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. * vom * 2019 bekannt.

Die stv. Gemeindeschreiberin: Karin Aebischer



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 06. Nov. 2019



Anhang I zum Organisationsreglement (OgR)

Ständige Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben / Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none">a) Durchführung des Baubewilligungsverfahrens inkl. Einspracheverhandlungen gemäss Baubewilligungsdekret (BewD);b) Erteilen aller Baubewilligungen, soweit sie in der Kompetenz der Gemeinde liegen;c) Antragsstellung inkl. die Formulierung für Auflagen und Bedingungen zu Baugesuchen an die zuständigen Behörden, wenn die Baubewilligung nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt;d) Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu Gemeindebauvorschriften sowie Antragsstellung für Ausnahmen an andere zuständige Behörden;e) Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen einer Baubewilligung, inkl. der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben;f) Erlass von Verfügungen zu Verfahren der Baupolizei nach Art. 47 ff. BewD (z.B. Baueinstellung, Benützungsverbot und dgl.);g) Überprüfung des Gemeindegebietes auf widerrechtliche Bauten, Anlagen sowie Ablagerungen. Ergreifen der dadurch nötigen Massnahmen und Erlass der nötigen Verfügungen;h) Betreuung von Bauvorhaben und baurechtliche Geschäfte der Gemeinde gemäss Spezialaufträgen durch den Gemeinderat.

Befugnisse	Beizug von Fachinstanzen und/oder ausgewiesenen Fachleuten zur fachlichen Unterstützung und Beratung im Baubewilligungsverfahren und zur Beratung in Gestaltungsfragen.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident und Sekretär für die Geschäfte der genannten Aufgaben und Zuständigkeiten.

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	6 bis 9
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	gemäss Feuerwehrreglement
Aufgaben:	gemäss Feuerwehrreglement und Feuerwehr und Feuerschutzgesetz (FFG)
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Feuerwehrreglement
Unterschrift:	Feuerwehrkommandant und 1 Mitglied
Besonderes:	Mitglieder der Feuerwehrkommission können auch Personen aus Gemeinden mit einem Zusammenarbeitsvertrag sein.

Wasser- und Abwasserkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	gemäss Wasser- und Kanalisationsreglement

Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis Fr. 10'000.- im Einzelfall
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse
Besonderes:	<ul style="list-style-type: none"> – Der Wehrdienstkommandant hat ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht. – Der Brunnenmeister hat eine Teilnahmepflicht ohne Stimmrecht.

Rechnungsprüfungs-Kommission

(nach Art. 31a OgR)

Mitgliederzahl:	3
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Wählbarkeit	Gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung
Übergeordnete Stelle:	Gemeindeversammlung
Untergeordnete Stelle:	Keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung – Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Gemeindeverordnung sowie gemäss Art. 14 der Datenschutzverordnung
Unterschrift:	2 Mitglieder
Besonderes:	Keine Amtszeitbeschränkung für RPK gemäss Art. 31a OgR. Keine RPK, wenn Mandat an externe Revisionsstelle übertragen wird.

Strassen- und Umweltkommission (SUK)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Strassenunterhalt und Strassenbeleuchtung;– Land- und Forstwirtschaftswesen;– Abfallbeseitigung gemäss Abfallreglement;– Hundehaltung;– Tierkadaverbeseitigung;– Aufsicht über die Ölfeuerungskontrolle;– Verwaltung des Kulturlandes und des Gemeindepflanzlandes;– Beratung der Gemeindebehörden in Umweltfragen;– Prüfung der Projekte der Gemeinde auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt und Landschaft;– Information der Bevölkerung über Umweltfragen;– Aktionen zur Hebung des Umweltbewusstseins und des umweltgerechten Verhaltens der Bevölkerung;– Antragsstellung zur Vermeidung oder Behebung von Umwelt- und Landschaftsschäden;– Umsetzung des Landschaftsschutzzonenplanes und –reglementes.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis Fr. 10'000.- im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsident und 1 Mitglied
Besonderes:	Der Gemeindegewegmeister hat eine Teilnahmepflicht an den Kommissionssitzungen (ohne Stimmrecht).

Schulkommission

Mitgliederzahl:	5 bis 8
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Schulleitung (diese steht dem Lehrpersonal vor), Tagesschulleitung (diese steht dem weiteren Personal der Tagesschule vor).

Aufgaben:

Volksschule

Die Schulkommission nimmt die Aufgaben nach der kantonalen Volksschul- und Lehrernstellungsgesetzgebung wahr (VSG, VSV, LAG und LAV), soweit das vorliegende Reglement oder die in Art. 4 des Fusionsreglements übernommenen Bestimmungen des Schulgemeinerverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf nicht eine andere Zuweisung vorsehen und Aufgaben nicht an einen externen Träger übertragen wurden (z.B. Sekundar- bzw. Realschule Riggisberg).

Der Gemeinderat kann durch Verordnung Aufgaben an die Schulleitung oder die Verwaltung delegieren. Die Trennung zwischen der Aufsicht durch die Gemeindebehörden und der pädagogischen und betrieblichen Führung der Volksschule durch die Schulleitung ist dabei zu beachten.

Tagesschule

Die Schulkommission hat die Aufsicht über die Tagesschule. Sie beschliesst das organisatorische Konzept, das pädagogische Konzept und das Verpflegungskonzept.

Erwachsenenbildung

Die Schulkommission nimmt die kommunalen Aufgaben im Bereich Erwachsenenbildung wahr.

Der Gemeinderat kann der Schulkommission weitere Aufgaben ohne Entscheidbefugnisse zuweisen.

Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis Fr. 10'000.- im Einzelfall.
-------------------------	--

Unterschrift:	Präsidium und Schulsekretariat
---------------	--------------------------------

Anhang II zum Organisationsreglement (OgR)

Bestimmungen zu den Urnenwahlen

1. Organisation

- Zuständigkeit **Art. 1** An der Urne wird der Gemeinderat gewählt.
- Urnenöffnungszeiten **Art. 2** ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten unter Beachtung der kantonalen Vorschriften.
- ² Nach Schluss der Stimmabgabe an den Vortagen werden die Urnen unter der Verantwortlichkeit des Wahlausschusses unter Siegel gelegt bis zum Wiederbeginn der Stimmabgabe am folgenden Tag.
- Ausweiskarte **Art. 3** ¹ Als Ausweis für das Gemeindestimmrecht an der Urne gilt eine von der Gemeinde abgegebene Ausweiskarte.
- ² Ausweiskarten für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen dürfen nicht für Gemeindewahlen verwendet werden.
- Anordnung **Art. 4** Die Anordnung der Urnenwahl erfolgt durch den Gemeinderat. Die Ankündigung hat wenigstens 6 Wochen vorher im amtlichen Anzeiger zu erfolgen.
- Veröffentlichung **Art. 5** Die Publikation muss genaue Angaben der angeordneten Wahlen enthalten, sowie Ort, Tag und Stunde des Urnenganges.
- Zustellung des Wahlmaterials **Art. 6** ¹ Der Gemeinderat hat jedem Stimmberechtigten spätestens 10 Tage vor dem Urnengang die Ausweiskarte und die amtlichen Wahlzettel zustellen zu lassen.
- ² Bei Verlust der Ausweiskarte kann diese bis 16.00 Uhr vor dem ersten Wahltag durch ein Doppel ersetzt werden.
- Druck der Wahlzettel und der Ausweiskarten **Art. 7** Der Gemeinderat ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel und der Ausweiskarten an.
- Wahlausschuss **Art. 8** Der Gemeinderat ernennt den Ausschuss, welcher die Wahlen zu leiten hat und dessen Präsidenten und Sekretär. Der Gesamtausschuss ist wenigstens 14 Tage vor seiner Tätigkeit im

amtlichen Anzeiger zu publizieren. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat einen ständigen Wahlausschuss ernennen.

Aufgaben des Ausschusses

Art. 9¹ Der Wahlausschuss öffnet und schliesst die Urnen genau zu den vorgeschriebenen Zeiten.

² Er sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und Zugang.

³ Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel in den Abstimmungsräumen unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen können. Personen, welche die Verhandlungen stören, die Stimmen kontrollieren oder sie zu beeinflussen versuchen, sind wegzuweisen.

Abstimmungsraum

Art. 10¹ Im Abstimmungsraum ist zuhanden der Stimmberechtigten eine ausreichende Anzahl amtlicher und ausseramtlicher Wahlzettel aufzulegen.

² Andere, bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlempfehlungen dürfen im Abstimmungsraum weder ausgeteilt, noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Art der Stimmabgabe

a. persönliche

Art. 11¹ Der Stimmberechtigte lässt den ausgefüllten Wahlzettel auf der Rückseite von einem Mitglied des Wahlausschusses abstempeln und legt ihn persönlich in die Urne.

² Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zulässig.

b. briefliche

Art. 12 Bei der Wahl ist die briefliche Stimmabgabe nach den kantonalen Vorschriften gestattet.

Ausmittlung

Art. 13¹ Bei der Ausmittlung der Resultate hat der ganze Ausschuss mitzuwirken.

² Die vorzeitige Ausmittlung des Ergebnisses ist gestattet. Für das Verfahren gilt Art. 19 der Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

Gültigkeit des Urnenganges

Art. 14¹ Nach Urnenschluss stellt der Wahlausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der eingelangten gestempelten Wahlzettel

diejenige der eingegangenen Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig, es sei denn, dass es sich um geringfügige Unstimmigkeiten handelt, die das Ergebnis nicht beeinflussen können.

³ Ist die Wahl ungültig, setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Dafür können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültigkeit des Wahlzettels

Art. 15 Die Stimmabgabe ist als gültig zu betrachten, wenn aus dem Wahlzettel der unzweifelhafte Wille des Wählenden zu erkennen ist.

Protokoll

Art. 16 ¹ Nach Schluss der Ausmittlung der Wahlergebnisse ist vom Ausschuss ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterschreiben und dem Gemeinderat zuzustellen.

² Die Ausweiskarten und Wahlzettel sind zu versiegeln und bis zum Eintritt der Rechtskraft aufzubewahren.

Veröffentlichung des Ergebnisses

Art. 17 Der Gemeinderat veröffentlicht die Gewählten sowie den ersten Ersatz im amtlichen Anzeiger.

Beschwerden

Art. 18 Beschwerden gegen den Verlauf des Urnenganges oder die Gültigkeit der Resultate sind beim Regierungsstatthalteramt einzureichen. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

2. Proporzverfahren

a. Vorverfahren

Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 19 ¹ Jede Partei, Gruppe usw., welche Anspruch auf Zuteilung von Mandaten erheben will, hat ihre Wahlvorschläge (Listen) bis spätestens am 27. Tage vor dem Wahlsonntag (viertletzter Montag), um 17.00 Uhr der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Der einzelne Name darf zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Er muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

³ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

Listenverbindung **Art. 20** Eine Listenverbindung muss gleichzeitig mit der Einreichung der Wahlvorschläge bekannt gegeben werden. Eine Gruppe miteinander verbundener Vorschläge gilt gegenüber andern Vorschlägen als ein einziger Vorschlag. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Vorschläge die Gesamtzahl der auf sie gefallen Stimmen festgestellt und diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze vorerst als einziger Wahlvorschlag behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf die Gruppe gefallen Sitze nach den Vorschriften von Art. 31 auf die einzelnen Vorschläge verteilt.

Prüfung der Listen **Art. 21** Der Gemeindegemeinschafter prüft die Wahlvorschläge und macht die Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Ergeben sich solche nachträglich, so wendet er sich an den Erstunterzeichner, bei dessen Verhinderung an den Zweitunterzeichner usw. mit der Einladung, die Mängel bis zum 23. Tage (viertletzter Freitag) vor dem Wahlsonntag, 17.00 Uhr, zu beheben. Geschieht dies nicht, so fällt die Liste ausser Betracht.

Bereinigung der Listen **Art. 22** ¹ Ein Kandidat darf nur auf einer Liste vorgeschlagen werden. Steht er auf mehreren, so ist er zu veranlassen, sich für eine Liste zu entscheiden. Gibt er keine Erklärung ab, so ist er auf allen Listen zu streichen.

² Wenn auf einer Liste ein Kandidat wegfällt, so sind die Stimmberechtigten, welche die Liste unterzeichnet haben, befugt, denselben bis am 23. Tage (viertletzter Freitag) vor dem Wahlsonntag, 17.00 Uhr, durch einen andern zu ersetzen.

³ Nach diesem Zeitpunkt dürfen die eingereichten Listen nicht mehr verändert werden.

Veröffentlichung der Listen **Art. 23** Der Gemeinderat veröffentlicht die eingereichten, bereinigten Listen mit ihren Bezeichnungen spätestens am zweitletzten Donnerstag vor dem Wahlsonntag im amtlichen Anzeiger. Listenverbindungen sind bekannt zu geben.

Stille Wahl **Art. 24** Weisen alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidaten auf als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Können sämtliche Sitze in stiller Wahl besetzt werden, so findet ein öffentlicher Wahlgang nicht statt.

Art. 25¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der Gemeinderat hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 zusammen mit der Veröffentlichung nach Art. 23 bekanntzugeben.

b. Stimmabgabe

Gültigkeit der Stimmabgabe

Art. 26¹ Es kann nur für solche Kandidaten gültig gestimmt werden, die auf einer veröffentlichten Liste stehen.

² Im Ganzen können so viele verschiedene Namen auf die Wahlzettel gesetzt werden als Wahlen zu treffen sind.

³ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen als Personen zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung auf dem Wahlzettel gedruckt oder geschrieben ist. Als vorhanden ist eine Listenbezeichnung auch dann zu betrachten, wenn ein Zettel eine Bezeichnung trägt, die zwar mit keiner amtlichen Bezeichnung wörtlich übereinstimmt, jedoch keinen Zweifel darüber zulässt, dass sie ihrem Inhalt nach mit einer solchen Listenbezeichnung gleichbedeutend ist.

⁴ Fehlt die Bezeichnung, ist sie gestrichen oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

⁵ Namen, welche auf keiner gültigen Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie gefallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt. Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung, jedoch keinen gültigen Kandidaten enthalten, sind ungültig.

Amtliche und ausseramtliche Wahlzettel

Art. 27¹ Die amtlichen Wahlzettel enthalten so viele Linien, als Wahlen zu treffen sind. Oben ist der deutliche Vermerk „Listenbezeichnung“ aufzudrucken und der nötige Raum dafür frei zu lassen.

² Die ausseramtlichen Wahlzettel dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich von den amtlichen Wahlzetteln nicht unterscheiden, damit das Geheimnis der Stimmabgabe nicht gefährdet wird. Sie müssen die deutliche Bezeichnung als ausseramtliche

Wahlzettel und die Angabe der vorzunehmenden Wahlen tragen.

³ Werden weniger Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, müssen die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien angedeutet werden.

Ausfüllen des
Wahlzettels

Art. 28 ¹ Dem Wähler steht das Recht zu:

1. Beliebige Streichungen vorzunehmen.
2. Gestrichene Kandidaten durch Kandidaten anderer Parteien zu ersetzen (panaschieren).
3. Unvollständige Listen bis auf die zu wählende Zahl der Kandidaten zu ergänzen.
4. Den gleichen Namen zweimal zu schreiben (kumulieren).

² Der amtliche Wahlzettel ist handschriftlich auszufüllen. Ebenso haben Änderungen auf dem ausseramtlichen Wahlzettel handschriftlich zu erfolgen. Die Verwendung von Wiederholungszeichen und von Ausdrücken, die eine Wiederholung andeuten (z.B. Gänsefüsschen, dito, idem und dergleichen), zum Zwecke der doppelten Nennung eines Kandidaten, ist unzulässig. Die Linien, welche solche Zeichen enthalten, sind als leere Linien oder wenn der Zettel eine Listenbezeichnung trägt als Zusatzstimmen zu behandeln.

c. Ermittlung des Ergebnisses

Ungültige Wahl-
zettel

Art. 29 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig,

- wenn sie nicht aus dem von der Gemeindeschreiberei zur Verfügung gestellten Papier stammen,
- wenn sie wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- wenn sie vom Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind,
- wenn sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- wenn sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

Überzählige
Namen

Art. 30 Stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen als Wahlen zu treffen sind, so werden vom Ende des Wahlzettels an vorerst die überzähligen gedruckten Namen und dann ebenfalls in der gleichen Reihenfolge die überzähligen handschriftlichen Namen gestrichen.

Zählung

Art. 31 Hierauf wird festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen).
2. Die Zahl der Zusatzstimmen, welche jede Liste erhalten hat.
3. Die Gesamtzahl der Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind (Parteistimmen).
4. Die Gesamtzahl der gültigen abgegebenen Stimmen (Parteistimmenzahlen zusammengezählt).

Ausmittlung

Art. 32 ¹ Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Parteistimmenzahlen zusammengezählt) wird durch die Zahl der zu treffenden Wahlen plus eins dividiert. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Quotienten heisst die Wahlzahl.

² Sodann wird die Gesamtzahl der auf eine jede Liste gefallenen Parteistimmen durch die Wahlzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Kandidaten einer jeden der einzelnen Listen zukommen. Bei dieser Berechnung werden Bruchzahlen nicht in Betracht gezogen.

³ Listen, welche insgesamt weniger Stimmen (einschliesslich Zusatzstimmen) auf ihre sämtlichen Kandidaten vereinigen, als die Wahlzahl angibt, haben vorbehältlich des Art. 33 keinen Anspruch auf Zuteilung eines Kandidaten. Die erhaltenen Kandidaten- und Zusatzstimmen zählen jedoch als Reststimmen.

Restmandate

Art. 33 ¹ Erreicht die Summe der auf diese Weise den verschiedenen Listen zugeteilten Vertreter die Zahl der zu treffenden Wahlen nicht, so werden die übrigen, verbliebenen Mandate in der Reihenfolge des grössten Stimmenrestes (der sich bei der Division der gesamten Stimmenzahl jeder Liste durch die Wahlzahl ergeben hat) unter die verschiedenen Listen verteilt.

² Bei Gleichheit des Stimmenrestes entscheidet das Los.

Verteilung der Sitze

Art. 34 ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

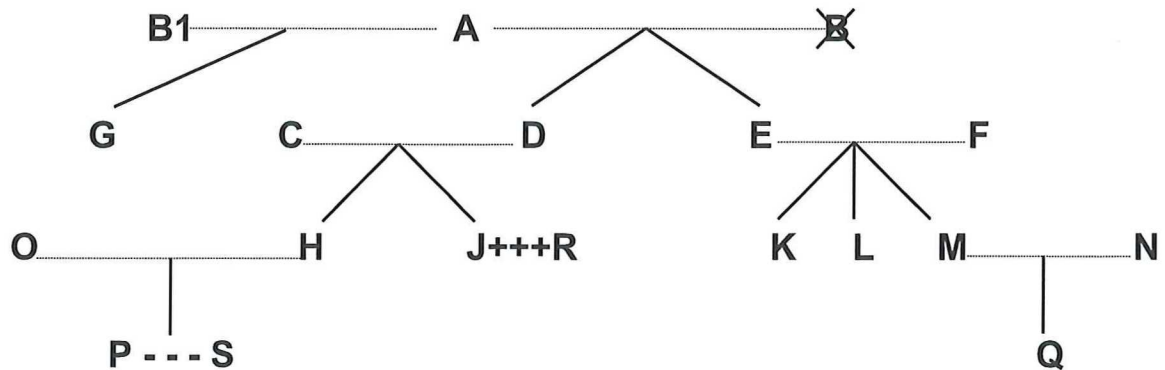
³ Bei Stimmgleichheit bestimmt, vorbehältlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidaten, das Los die Reihenfolge.

3. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

- Protokoll **Art. 35** Der Wahlausschuss hat über das Ergebnis ein Protokoll aufzunehmen, das im Doppel abzufassen ist. Es soll folgende Angaben enthalten:
1. Datum.
 2. Zahl der eingelangten Ausweiskarten.
 3. Zahl und Bezeichnung der eingelangten Listen, sowie allfällige Listenverbindungen.
 4. Zahl der eingelangten Wahlzettel.
 5. Zahl der gültigen Wahlzettel.
 6. Stimmenzahl aller Kandidaten jeder einzelnen Liste zusammen gerechnet.
 7. Zahl der Zusatzstimmen, die auf jede einzelne Liste gefallen sind.
 8. Parteistimmenzahl jeder einzelnen Liste.
 9. Summe aller Parteistimmenzahlen.
 10. Wahlzahl.
 11. Stimmenrest jeder Liste.
 12. Zahl der jeder Liste oder Listengruppe zugeteilten Sitze nach der ersten oder allfälligen weiteren Verteilung.
 13. Die Namen und Stimmenzahl der gewählten Kandidaten jeder Liste (Zahl und Namen der Gewählten nach ihrer Listenzugehörigkeit).
 14. Die Namen der Nichtgewählten jeder Liste und ihre Stimmenzahl.
- Nachrücken **Art. 36** ¹ Im Laufe einer Amtsdauer frei werdende Stellen werden von derjenigen Liste für den Rest der laufenden Amtsdauer wiederbesetzt, welcher der bisherige Inhaber angehörte.
- ² Für jede Liste rücken in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen die nicht gewählten Listenkandidaten nach.
- ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Ersatzwahl **Art. 37** ¹ Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze, als sie Vorschläge gemacht hat oder stehen im Laufe einer Amtsdauer auf einer Liste keine Ersatzleute mehr zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl statt.
- ² Für die Ersatzwahl kann zunächst nur diejenige Partei Vorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei.
- Ergänzendes Recht **Art. 38** Für Fragen, die in diesen Bestimmungen zu den Urnenwahlen nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden kantonalen Vorschriften über den Proporz.

Anhang III zum Organisationsreglement (OgR)

Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,**
- Mitgliedern von Kommissionen oder**
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.